

# Übersicht



Der Bürgermeister  
Hilden, den 07.11.2023  
AZ.: II/37-Br

WP 20-25 SV 37/004

## Beschlussvorlage

### Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden (Feuerwehrsatzung)

| Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis |    |      |       |
|------------------------------------------------|----|------|-------|
|                                                | JA | NEIN | ENTH. |
| CDU                                            |    |      |       |
| SPD                                            |    |      |       |
| Grüne                                          |    |      |       |
| FDP                                            |    |      |       |
| AfD                                            |    |      |       |
| BA                                             |    |      |       |
| Allianz                                        |    |      |       |
| Ratsmitglied Erbe                              |    |      |       |

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☒ ja  
☐ ja

☐ nein  
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen  
☐ noch nicht zu übersehen

## Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 29.11.2023  
Rat der Stadt Hilden 12.12.2023

Vorberatung  
Entscheidung

Anlage 0 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden (Feuerwehrsatzung)

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden (Feuerwehrsatzung)

Anlage 2a zur Beschlussvorlage allgemeine Erläuterung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden (Feuerwehrsatzung)

Anlage 2b zur Beschlussvorlage Erläuterung der Kostentarife der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden (Feuerwehrsatzung)

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt - nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen - das Inkrafttreten der in der Anlage beigefügten „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden“ (Feuerwehrsatzung) zum 01.01.2024.

Gleichzeitig wird die Aufhebung der „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden“ und der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hilden“ zum 01.01.2024 beschlossen.

**Erläuterungen und Begründungen:**

Die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden“ (01.01.2001) und die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hilden“ (01.01.2002) wurden auf Grundlage des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) verfasst und durch den Rat der Stadt Hilden beschlossen.

Das FSHG wurde durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) ersetzt.

Eine Anpassung an die geltende Rechtsgrundlage ist für beide oben genannten Satzungen, die nun in einer „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden“ (Feuerwehrsatzung) zusammengefasst werden, erforderlich.

Im Rahmen dieser Zusammenführung und Aktualisierung beider Satzungen wurden auch die zugrundeliegenden Personalkosten, die Berechnungen des Kostenersatzes in Bezug auf den Einsatz von Fahrzeugen, sowie die Abrechnung freiwilliger Leistungen neu berechnet und angepasst. Berechnungsgrundlage im Bereich der Personalkosten sind die durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) veröffentlichten Kosten eines Arbeitsplatzes (2023/2024). Die Kosten wurden um den KGSt üblichen Verwaltungsoverhead von 15% erhöht.

gez. Dr. Claus Pommer

**Klimarelevanz:**

Die vorstehende Satzungsänderung hat keine Klimarelevanz.

**Finanzielle Auswirkungen**

|                                                          |                          |                              |                                                                |                  |
|----------------------------------------------------------|--------------------------|------------------------------|----------------------------------------------------------------|------------------|
| Produktnummer / -bezeichnung                             | <b>021501 und 021601</b> |                              | <b>Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Gefahrenvorbeugung</b> |                  |
| <b>Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme</b> | Pflichtaufgabe           | <b>X</b><br>(hier ankreuzen) | freiwillige Leistung                                           | (hier ankreuzen) |

**Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan im Haushaltsplanentwurf 2024 veranschlagt:**

**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

| Haushaltsjahr | Produkt           | Konto  | Bezeichnung                         | Betrag € |
|---------------|-------------------|--------|-------------------------------------|----------|
| 2024 ff.      | 021501 und 021601 | 433900 | Sonst.Benutzungsg eb./Entgelte (ör) | 29.300   |
|               |                   |        |                                     |          |

**Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:**

**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

**Die finanziellen Auswirkungen sind derzeit noch nicht zu übersehen.**

**Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:**

| Haushaltsjahr | Kostenträger/ Investitions-Nr. | Konto | Bezeichnung | Betrag € |
|---------------|--------------------------------|-------|-------------|----------|
|               |                                |       |             |          |
|               |                                |       |             |          |

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja

nein

(hier ankreuzen)

(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.  
Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja

nein

(hier ankreuzen)

(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Gesehen Stuhlträger

**Satzung  
über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der  
Feuerwehr der Stadt Hilden  
(Feuerwehrsatzung)**

Der Rat der Stadt Hilden hat auf Grundlage der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV.NRW.2023), und den § 3 Absatz 1 und 5, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 7, §§ 20-22 und § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. 885-918, SGV.NRW.213) in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Hilden unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Die Feuerwehr führt nach Maßgabe des § 26 BHKG je nach Gefährdungsart Brandverhütungsschauen in Gebäuden, Betrieben und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, durch.
- (3) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 Absatz 1 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (4) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung solcher Leistungen entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

**§ 2 Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, sofern nicht in nachfolgenden Absatz 2 etwas Anderes bestimmt ist.
- (2) In den Fällen des § 52 Absatz 2 BHKG kann Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten verlangt werden von:
1. der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  3. der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. derjenigen Person, die vorsätzlich, grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Hilden die Kosten für den Einsatz von Rechtsträgern der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach § 2 Absatz 2 nicht möglich ist.

### **§ 3 Berechnung des Kostenersatzes**

(1) Die zu ersetzenden Kosten bestehen aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte-, Sach- und Drittleistungskosten sowie die ansatzfähigen Kosten für Zins- und Abschreibungsleistungen.

(2) Die Kosten für Personal, Fahrzeuge und Geräte berechnen sich nach der Einsatzzeit. Die Kostentarife der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz - abweichend von Satz 2 - die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Maßgeblich ist der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Die Abrechnung erfolgt minutengenau.

(3) Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel, Sonderlöschmittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Einkaufspreis berechnet. Bei angebrochenen Einheiten wird der Preis für eine volle Verbrauchseinheit zu Grunde gelegt.

(4) Werden durch den Einsatz der Feuerwehr Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten hierfür zum Wiederbeschaffungszeitwert dem/der Leistungsempfänger/in in Rechnung gestellt werden.

(5) Anfallende Entsorgungskosten werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

#### **§ 4 Höhe des Kostenersatzes**

Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach den Tarifen der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 5 Kostenschuldner und Entstehung des Kostenersatzanspruches sowie Fälligkeit**

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes nach § 2 Absatz 2 sind die in dieser Satzung genannten natürlichen und juristischen Personen verpflichtet (Kostenschuldner). Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

(3) Vom Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

#### **§ 6 Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Gebührenpflichtig sind Leistungen

a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau gemäß § 26 BHKG einschließlich deren Vor- und Nachbereitung, sowie der erforderlichen Wegezeiten.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Feuerwehr an Prüfungen der Bauaufsicht beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),

c) auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt werden und mit der Anfertigung einer gutachtlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzepts zu einem definierten Objekt verbunden sind,

d) zur Durchführung von Brandschutzaufklärung im Rahmen von Brandschutzunterweisungen für Firmen und Institutionen gem. § 3 Absatz 5 BHKG.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden oder Stellen, insbesondere der Bauaufsicht, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

### **§ 7 Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte und dem Umfang des notwendigen Sachaufwandes bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Tarifen der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Berechnung erfolgt je angefangene Viertelstunde.

### **§ 8 Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit**

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebühr nach § 6 entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

### **§ 9 Entgeltpflichtige Leistungen**

(1) Für die Gestellung der Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr im Sinne des § 1 Absatz 3 sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Absatz 4 werden Entgelte erhoben.

(2) Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für das Entgelt abhängig gemacht werden.

(3) Eine Pflicht zur Zahlung der Entgelte gemäß Abs. 1 besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt und der Entgeltschuldner dies zu vertreten hat.

### **§ 10 Entgeltmaßstab**

(1) Entgelte für die Brandsicherheitswache berechnen sich nach der Dauer des Wachdienstes am Veranstaltungsort zuzüglich einer halben Stunde für die An- und Abfahrt. Die Brandsicherheitswache beginnt mindestens eine halbe Stunde vor Einlass der Besucher. Sie endet grundsätzlich, wenn alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben. Maßgeblich

ist der Wachbericht. Die Entscheidung, wann die Brandsicherheitswache beendet wird, trifft der Leiter der Brandsicherheitswache.

(2) Für die Berechnung der Entgelte für freiwillige Leistungen ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Die Abrechnung erfolgt minutengenau.

(3) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Tarifen der beiliegenden Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 11 Entgeltschuldner, Entstehung und Fälligkeit**

(1) Zur Zahlung der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen oder freiwillige (Hilfe-) Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Entgelte nach § 9 entstehen mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Das Entgelt wird mit Bekanntgabe des Entgeltbescheides an den Entgeltschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

(3) Von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### **§ 12 Inanspruchnahme Dritter**

(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 und Leistungen nach § 1 Abs. 2-4 überörtliche Hilfen anderer Feuerwehren gemäß § 39 BHKG anfordern und private Hilfsorganisationen oder Privatunternehmen beauftragen. Über die Anforderung oder Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter. Ein Rechtsanspruch auf eine Anforderung oder Beauftragung besteht nicht.

(2) Die durch eine Beauftragung anfallenden notwendigen Auslagen werden zusammen mit dem Kostenersatz, Gebühren und Entgelten erhoben.

### **§ 13 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren und Entgelten zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren und Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## **§ 14 Haftung**

Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von freiwilligen Leistungen nach § 1 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden“ vom 01.01.2001 und die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hilden“ vom 01.01.2002 außer Kraft.

## Anlage 1

### der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden (Feuerwehrsatzung)

#### Tarife für Kostenersatz, Gebühren und Entgelte

| <b>1. Personal</b>                                                                  | <b>Tarif je Stunde</b> |
|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 1.1 eine Einsatzkraft Laufbahngruppe 1<br>Einstiegsamt 2 (ehemals mittlerer Dienst) | 61,18 €                |
| 1.2 eine Einsatzkraft Laufbahngruppe 2<br>Einstiegsamt 1 (ehemals gehobener Dienst) | 77,37 €                |
| 1.3 eine Einsatzkraft Laufbahngruppe 2<br>Einstiegsamt 2 (ehemals höherer Dienst)   | 91,52 €                |
| 1.3 Einsatzkraft ehrenamtlich                                                       | 30,50 €                |

| <b>2. Fahrzeuge</b>                  | <b>Tarif je Stunde</b> |
|--------------------------------------|------------------------|
| 2.1 Hilfeleistungslöschfahrzeug      | 45,15 €                |
| 2.2 Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) | 92,45 €                |
| 2.3 Löschgruppenfahrzeug             | 26,12 €                |
| 2.4 Tanklöschfahrzeug                | 21,97 €                |
| 2.5 Rüstwagen                        | 46,98 €                |
| 2.6 Gerätewagen Logistik             | 146,38 €               |
| 2.7 Einsatzleitwagen 2               | 265,52 €               |
| 2.8 Kleineinsatzfahrzeug             | 51,43 €                |
| 2.9 Gerätewagen Wasserrettung        | 330,44 €               |
| 2.10 Mannschaftstransportfahrzeug    | 25,00 €                |
| 2.11 Kommandowagen                   | 36,49 €                |

Die aufgeführten Tarife gelten für jeweils eine Stunde. In den Fahrzeugtarifen sind die anteiligen Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

| <b>3 Gestellung von Brandsicherheitswachen</b> | <b>Tarif je Stunde</b> |
|------------------------------------------------|------------------------|
| 3.1 eine Einsatzkraft                          | 37,57 €                |

| <b>4. Vorbeugender Brandschutz</b>                                                                            | <b>Tarif je Stunde</b> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 4.1 Durchführung einer Brandschau oder<br>Nachschau am Objekt, je Mitarbeiter                                 | 66,00 €                |
| 4.2 Vor- und /oder Nachbereitung einer<br>Brandschau, je Mitarbeiter                                          | 66,00 €                |
| 4.3 Durchführung einer Objektbesichtigung oder<br>einer Brandschutzunterweisung auf Antrag, je<br>Mitarbeiter | 77,37 €                |
| 4.4 Aufschaltung von Brandmeldeanlagen sowie<br>notwendige Folgearbeiten, je Mitarbeiter                      | 77,37 €                |
| 4.5 Zuzüglich Einsatz eines Fahrzeuges 0,5 x<br>Tarifstelle 2.11                                              | 16,75 €                |

|                                                    |                                  |
|----------------------------------------------------|----------------------------------|
| <b>5. Fehllalarmierung durch Brandmeldeanlagen</b> | Pauschal 802,00 € je Alarmierung |
|----------------------------------------------------|----------------------------------|

|                                       |                              |
|---------------------------------------|------------------------------|
| <b>6. Tragehilfen auf Anforderung</b> | Pauschal 388,00 € je Einsatz |
|---------------------------------------|------------------------------|

## **Anlage 1**

### **der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden (Feuerwehrsatzung)**

#### **Tarife für Kostenersatz, Gebühren und Entgelte**

##### **7. Sonstiger Auslagenersatz**

- 7.1 Die Kosten für verwendetes Material werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Für außergewöhnliche Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten werden Personaltarife nach Ziffer 1 erhoben.
- 7.2 Etwaige Leistungen Dritter (z.B. Transporte, Reinigung von Geräten, Entsorgung von Schadstoffen pp.) werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 7.3 Bei der Beschädigung von Fahrzeugen und Geräten, die vom Kostenpflichtigen zu vertreten sind, sind die Wiederherstellungskosten zu ersetzen. Im Falle des Verlustes ist Ersatz zu leisten.

## **Erläuterung zur Festsetzung der Tarife**

### Erläuterungen zu den einzelnen Ausgabearten und Stundensätzen

#### 1. Personalkosten

Der jeweilige Stundensatz berechnet sich aus den Durchschnittskosten für Feuerwehrbeamte auf Grundlage der durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) veröffentlichten Kosten eines Arbeitsplatzes (2023/2024). Die Kosten wurden zzgl. eines KGSt üblichen Verwaltungsoverhead von 15% in der Satzung übernommen. Hierzu wurde die Besoldungsstufe A8 für den ehemaligen mittleren Dienst, A11 für den ehemaligen gehobenen Dienst und A14 für den ehemaligen höheren Dienst, dividiert durch die Jahressollstunden je Feuerwehrbeamten zugrunde gelegt.

Für den Tarif einer ehrenamtlichen Einsatzkraft wurden die geltend gemachten durchschnittlichen Lohnausfallkosten der letzten drei Jahre berechnet.

Für den Tarif einer Brandsicherheitswache wurde der Mittelwert für die Lohngruppen EG 3 und EG 4, inkl. der üblichen KGSt-Verwaltungsoverheadkosten von 15%, gebildet.

Für Personalkosten im Bereich vorbeugender Brandschutz wurden für Brandschauen die Besoldungsgruppe A10 und für sonstige Leistungen A11 zu Grunde gelegt, da hier nur Personal im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst eingesetzt wird.

#### 2. Kosten der Fahrzeuge

Die Zusammensetzung der Fahrzeugkosten und die Ermittlung der Stundensätze ergeben sich aus der beigefügten Berechnung. Grundlage sind die übermittelten Kosten und Werten für das Jahr 2022.

Nach einem Urteil des OVG Münster vom 13.10.1994, Az. 9 A 780/93, darf für die Kostenermittlung für den Kostenersatz nur der tatsächliche Anschaffungswert abzüglich eventueller Zuschüsse als Grundlage für die Abschreibung dienen zuzüglich der kalkulatorischen Zinsenbeträge. Weiterhin ist für die Berechnung der Investitionskosten je Stunde als Divisor die Jahresstundenzahl als Vorhaltezeit zugrunde zu legen.

Der jährliche Abschreibungswert ergibt sich aus den Anschaffungskosten, dividiert durch die voraussichtliche Nutzungsdauer.

Da Betriebskosten nur bei einem tatsächlichen Betrieb der Fahrzeuge anfallen, können diese durch die tatsächlichen Betriebsstunden dividiert werden. Die Betriebsstunden wurden über den Betriebsstundenzähler des jeweiligen Fahrzeuges ermittelt. Bei Fahrzeugen ohne Betriebsstundenzähler ergeben sich diese näherungsweise durch die gefahrenen Kilometer dividiert durch 50 (durchschnittliche Geschwindigkeit).

Die Gemeinkosten ergeben sich aus den anteiligen Gebäudekosten für den Bereich Brandschutz und Hilfeleistung (Produkt Maßnahmen zur Gefahrenabwehr) dividiert durch die Jahresvorhaltestunden aufgeteilt auf die Fahrzeuge.

Anlage 2a zur Beschlussvorlage zur Beschlussvorlage der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden (Feuerwehrsatzung)

### 3. Pauschalbeträge

Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen

Die Pauschale ergibt sich aus den Gebühren für ein Hilfeleistungslöschfahrzeug, ein Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) sowie einem Kommandofahrzeug und 10 Funktionen gemäß Zielerreichungsgrad des Brandschutzbedarfsplans.

Tragehilfe auf Anforderung

Die Pauschale ergibt sich aus den Gebühren für ein Hubrettungsfahrzeug, einem Kleininsatzfahrzeug sowie vier Funktionen.

| Kostentarife Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden (Feuerwehrsatzung) |              |             |            |             |        |            |             |             |          |                |               |              |              |            |                                   |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------|------------|-------------|--------|------------|-------------|-------------|----------|----------------|---------------|--------------|--------------|------------|-----------------------------------|----------|
| Fahrzeug /<br>Fahrzeuggruppe                                                                                                                     | inv./ 8760   |             |            |             |        |            |             |             |          |                | Kosten vari./ |              | Gemeinkosten | Gesamt pro | Gesamt pro Fzg/<br>Fahrzeuggruppe |          |
|                                                                                                                                                  | Abschreibung | Zinsen      | Zuschuss   | Summe inv.  | Std.   | Treibstoff | Ersatzteile | Reparaturen | Vers.    | Summe variabel | Km/a          | Betriebsstd. | Betriebsst.  | (anteilig) |                                   | Std.     |
| ME-FW 122 HLF20-1                                                                                                                                | 29.135,00 €  | 13.424,11 € | 0,00 €     | 42.559,11 € | 4,86 € | 6.092,63 € | 1.736,51 €  | 3.710,31 €  | 653,10 € | 12.192,55 €    |               | 614          | 19,86 €      | 2,98 €     | 27,70 €                           | 45,16 €  |
| ME-FW 120 HLF20-2                                                                                                                                | 24.657,00 €  | 5.946,00 €  | 9.830,00 € | 20.773,00 € | 2,38 € | 2.058,97 € | 1.931,70 €  | 3.488,28 €  | 653,10 € | 8.132,05 €     |               | 142          | 57,27 €      | 2,98 €     | 62,62 €                           |          |
| Hilfeleistungslöschfzg.                                                                                                                          |              |             |            |             |        |            |             |             |          |                |               |              |              |            |                                   |          |
| ME-FW 104 LF 20-1                                                                                                                                | 15.865,05 €  | 122,73 €    | 2.805,48 € | 13.182,30 € | 1,50 € | 848,66 €   | 972,43 €    | 681,22 €    | 705,21 € | 3.207,52 €     |               | 128          | 25,06 €      | 2,98 €     | 29,54 €                           | 26,12 €  |
| ME-FW 116 LF 20-2                                                                                                                                | 10.129,00 €  | 745,31 €    | 3.544,00 € | 7.330,31 €  | 0,84 € | 824,81 €   | 294,31 €    | 213,06 €    | 653,10 € | 1.985,28 €     |               | 72           | 27,57 €      | 2,98 €     | 31,39 €                           |          |
| ME-FW 4421 LF 10                                                                                                                                 | 13.428,00 €  | 7.053,54 €  | 6.118,00 € | 14.363,54 € | 1,64 € | 379,13 €   | 18,61 €     | 0,00 €      | 653,10 € | 1.050,84 €     |               | 82           | 12,82 €      | 2,98 €     | 17,43 €                           |          |
| Löschgruppenfzg.                                                                                                                                 |              |             |            |             |        |            |             |             |          |                |               |              |              |            |                                   |          |
| ME-FW 119 DLK23                                                                                                                                  | 39.869,00 €  | 6.942,10 €  | 9.788,00 € | 37.023,10 € | 4,23 € | 5.706,71 € | 61,98 €     | 29.806,06 € | 653,10 € | 36.227,85 €    |               | 425          | 85,24 €      | 2,98 €     | 92,45 €                           | 92,45 €  |
| ME-FW 114 RW                                                                                                                                     | 28.481,00 €  | 2.441,14 €  | 9.842,00 € | 21.080,14 € | 2,41 € | 645,11 €   | 56,30 €     | 891,77 €    | 653,10 € | 2.246,28 €     |               | 54           | 41,60 €      | 2,98 €     | 46,98 €                           | 46,98 €  |
| ME-FW 4241 TLF**                                                                                                                                 | 18.554,00 €  | 7.221,55 €  | 8.831,00 € | 16.944,55 € | 1,93 € | 2.094,85 € | 100,00 €    |             | 432,00 € | 2.626,85 €     |               | 154          | 17,06 €      | 2,98 €     | 21,97 €                           | 21,97 €  |
| ME 2233 ELW2*                                                                                                                                    | 2.929,00 €   | 603,51 €    | 0,00 €     | 3.532,51 €  | 0,40 € | 234,55 €   | 312,57 €    | 1.599,36 €  | 653,10 € | 2.799,58 €     | 534           | 10,68        | 262,13 €     | 2,98 €     | 265,52 €                          | 265,52 € |
| ME-FW 4741 GW-L1*                                                                                                                                | 17.647,00 €  | 6.868,78 €  | 0,00 €     | 24.515,78 € | 2,81 € | 522,58 €   | 0,00 €      | 1.190,46 €  | 653,10 € | 2.366,14 €     | 941           | 18,82        | 125,72 €     | 2,98 €     | 131,51 €                          | 146,38 € |
| ME-FW 130 GW-L2*                                                                                                                                 | 23.407,00 €  | 7.118,79 €  | 9.768,00 € | 20.757,79 € | 2,37 € | 1.080,40 € | 83,78 €     | 1.572,18 €  | 653,10 € | 3.389,46 €     | 1.087         | 21,74        | 155,91 €     | 2,98 €     | 161,26 €                          |          |
| Gerätewagen                                                                                                                                      |              |             |            |             |        |            |             |             |          |                |               |              |              |            |                                   |          |
| ME 6209 GW-Taucher*                                                                                                                              | 321,00 €     | 68,72 €     | 0,00 €     | 389,72 €    | 0,04 € | 75,01 €    | 62,92 €     | 101,00 €    | 481,39 € | 720,32 €       | 110           | 2,20         | 327,42 €     | 2,98 €     | 330,44 €                          | 330,44 € |
| ME-FW 4721 KEF*                                                                                                                                  | 14.964,00 €  | 5.155,85 €  | 0,00 €     | 20.119,85 € | 2,30 € | 491,59 €   | 89,50 €     | 0,00 €      | 653,10 € | 1.234,19 €     | 1.337         | 26,74        | 46,16 €      | 2,98 €     | 51,43 €                           | 51,43 €  |
| ME-FW 118 MTF 1*                                                                                                                                 | 8.101,00 €   | 10,08 €     | 7.362,00 € | 749,08 €    | 0,09 € | 1.625,97 € | 635,33 €    | 139,00 €    | 432,03 € | 2.832,33 €     | 7.249         | 144,98       | 19,54 €      | 2,98 €     | 22,60 €                           | 25,00 €  |
| ME-FW 4193 MTF 3*                                                                                                                                | 8.568,00 €   | 193,44 €    | 8.048,00 € | 713,44 €    | 0,08 € | 2.510,00 € | 1.939,50 €  | 729,24 €    | 542,57 € | 5.721,31 €     | 11.754        | 235,08       | 24,34 €      | 2,98 €     | 27,40 €                           |          |
| Mannschaftstranportfzg.                                                                                                                          |              |             |            |             |        |            |             |             |          |                |               |              |              |            |                                   |          |
| ME-FW 4102 Kdow 1*                                                                                                                               | 7.761,00 €   | 1.888,43 €  | 0,00 €     | 9.649,43 €  | 1,10 € | 758,22 €   | 153,28 €    | 0,00 €      | 321,50 € | 1.233,00 €     | 3.792         | 75,84        | 16,26 €      | 2,98 €     | 20,34 €                           | 36,49 €  |
| ME-FW 4102 Kdow 2*                                                                                                                               | 7.761,00 €   | 1.888,43 €  | 0,00 €     | 9.649,43 €  | 1,10 € | 694,29 €   | 349,88 €    | 1.461,41 €  | 321,50 € | 2.827,08 €     | 2.911         | 58,22        | 48,56 €      | 2,98 €     | 52,64 €                           |          |
| Kommandowagen                                                                                                                                    |              |             |            |             |        |            |             |             |          |                |               |              |              |            |                                   |          |
| ME-FW 229 MZF*                                                                                                                                   | 3.548,00 €   | 82,73 €     | 2.047,24 € | 1.583,49 €  | 0,18 € | 435,92 €   | 281,21 €    | 2.180,11 €  | 321,50 € | 3.218,74 €     | 1.740         | 34,80        | 92,49 €      | 2,98 €     | 95,65 €                           | 95,65 €  |

Allg. Erläuterungen zur Kostenberechnung:  
Die Abschreibung ergibt sich aus dem Kaufpreis geteilt durch die Nutzungsdauer  
investive Kosten (2022) sind durch die Jahresvorhaltestunden (8760 Std.) zu dividieren.  
variable Kosten (2022) von Betriebsstoffen, Reparatur, TÜV, ASU, SU, UVV können durch den Betriebsstunden dividiert werden.  
Betriebsstunden laut Betriebsstundenzähler Fahrzeugmotor  
\*Für Fahrzeuge ohne Betriebsstundenzähler ergeben sich diese aus den gefahrenen Kilometern geteilt durch 50 km/h  
\*\*TLF: Neufahrzeug in Dienststellung 22/23, Übernahme Treibstoffe und Betriebsstunden vom Vorgängerfahrzeug  
Gemeinkosten ergeben sich aus den anteiligen Gebäudekosten dividiert durch die Jahresvorhaltestunden aufgeteilt auf die Anzahl der Fahrzeuge